

Übersetzungsscheckliste

Ist der Übersetzer öffentlich bestellt oder beeidigt? Eine Liste der zulässigen Übersetzerinnen und Dolmetscherinnen finden Sie im Internet z.B. unter: www.justiz-dolmetscher.de/start.jsp	Ja	Nein
Ist der Übersetzer für die Sprache ermächtigt? Eine Liste der zulässigen Übersetzerinnen und Dolmetscherinnen finden Sie im Internet, z.B. unter: www.justiz-dolmetscher.de/start.jsp	Ja	Nein
Bestätigt der Übersetzer, dass zum Zeitpunkt der Übersetzung das Originaldokument bzw. eine amtlich beglaubigte Kopie vorlag? Bei Übersetzern, die von einem nordrhein-westfälischen Gericht zugelassen wurden, ist die Übersetzung vom Original die Regel, die nicht ausdrücklich benannt werden muss. Diese müssen jedoch gesondert angeben, wenn sie ausnahmsweise anhand einer amtlich beglaubigten Kopie, einem Scan oder einer einfachen Kopie übersetzt haben. Hinweis: Übersetzungen von Scans oder einfachen Kopien werden im Anerkennungsverfahren nicht akzeptiert.	Ja	Nein
Hat der Übersetzer die Übersetzung mit der Kopie des Originaldokuments oder der amtlich beglaubigten Kopie des Originaldokuments erkennbar verbunden? Diese Verbindung darf nicht gelöst werden!	Ja	Nein

Bitte reichen Sie keine Originale ein. Diese werden zwar akzeptiert, können aber als Bestandteil der Verwaltungsakte und Entscheidungsgrundlage später **nicht** wieder herausgegeben werden. Auch Übersetzungen sollten als Kopie vorgelegt werden, um später erneute Übersetzungskosten zu vermeiden.

Bitte achten Sie darauf, dass auch bei Kopien die ordnungsgemäße Verbindung des Übersetzers erkennbar sein muss (das Siegel auf der Rückseite kopieren). Die Verbindung des Übersetzers darf nie, auch nicht bei der Erstellung der Kopie, gelöst werden!

Bitte beachten Sie, dass die Kopie der Übersetzung immer **fest** mit der Kopie des jeweiligen Dokuments verbunden ist. Bitte keinen losen Einzelblätter vorlegen.

Wichtiger Hinweis!

Wenn einer der o. g. Punkte mit „Nein“ beantwortet werden kann, entspricht die Übersetzung nicht den Anforderungen.